

Schlichtungs- und Kostenordnung

in der Fassung vom 09.03.2015

Michael Lerch
Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator (IHK)

- staatlich anerkannte Gütestelle –

c/o Rechtsanwälte Lerch und Kollegen,
Kreuzberger Ring 18A, 65205 Wiesbaden

Tel. 0611 - 945 984 20
Fax 0611 - 945 894 21

www.kanzlei-lerch.de
kontakt@kanzlei-lerch.de

Präambel

Diese Schlichtungsordnung gestaltet die Rechtsbeziehungen und Parteistellungen der Beteiligten im Rahmen einer Güteverhandlung oder einer sonstigen vergleichbaren Verhandlung (im Folgenden „Verfahren“ genannt). Die Geltung setzt eine entsprechende einvernehmliche Vereinbarung der Beteiligten voraus. Die Beteiligten können jederzeit und in Schriftform abweichende Regelungen treffen. Es findet die bei Beginn des Verfahrens aktuelle Fassung der Schlichtungsordnung Anwendung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes bestimmen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Michael Lerch, c/o Rechtsanwälte Lerch und Kollegen, Kreuzberger Ring 18A, 65205 Wiesbaden (im Folgenden „Gütestelle“ oder „Schlichtungsperson“ genannt) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung.

(2) Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

(3) Verjährungen werden nach Maßgabe und im Umfang der gesetzlichen Vorschriften des §§ 203 ff. BGB gehemmt.

(4) Das Verfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2 Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird von der Gütestelle gemäß den Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung sowie nach der spezifischen Methodik der Mediation geleitet und im Einvernehmen mit den Beteiligten gestaltet. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

(2) Die Schlichtungsperson ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Schlichtungsperson darf die Schlichtungstätigkeit nicht ausüben

- a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder in denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;

- b) in Angelegenheiten ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin, ihres Lebenspartners, ihrer Verlobten oder ihres Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- d) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- e) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

(3) Die Schlichtungsperson lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Beteiligten sowie der geltenden Rechtslage leiten. Aufgabe der Schlichtungsperson ist die Förderung kooperativer Verhandlungen der Beteiligten. Sie fördert die Beilegung des Streifalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält und unterstützt die Beteiligten darin, eine allseits befriedigende Lösung des Konflikts zu finden. Zu diesem Zweck kann die Schlichtungsperson unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streifalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen.

(4) Die Schlichtungsperson und ihre Hilfspersonen sind hinsichtlich aller Verfahrenstatsachen und -umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schlichtungsperson sowie ihre Hilfspersonen können weder vor Gericht noch vor sonstigen Stellen als Zeugen über Vorgänge aus dem Verfahren vernommen werden. Die Schlichtungsperson und ihre Hilfspersonen werden bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

Auch die Parteien sind sich gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist.

(5) Die am Güteverfahren beteiligten Personen erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.

§ 3 Verfahrenseinleitung, Antragsgebühr

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann in Textform (Telefax, E-Mail usw.), mündlich zu Protokoll der Gütestelle oder fernmündlich gestellt werden und ist auf Kosten der den Antrag stellenden Partei der Gütestelle zu übermitteln.

(2) Soll die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden, so ist das Verfahren in Textform zu beantragen. Der Antrag hat die folgenden Angaben zu enthalten:

a) Vollständige Namen und ladungsfähige Anschriften der Parteien sowie gegebenenfalls der Bevollmächtigten der Parteien, bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung der Rechtsform sowie aller gesetzlicher Vertreter mit ladungsfähigen Anschriften.

b) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit.

(3) Ein schriftlicher Antrag ist von der den Antrag stellenden Partei, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Verfahrensbevollmächtigten zu unterschreiben.

Die für die Zustellung an die Antragsgegnerseite erforderlichen Abschriften sind beizufügen.

(4) Mit Eingang des Antrages entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr (inkl. Auslagenpauschale für Zustellungen usw.) in Höhe von je 100,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die von jeder den Antrag stellenden Partei ohne Rückzahlungsanspruch zu entrichten ist, unabhängig davon, ob eine Güteverhandlung aufgenommen wird oder nicht.

§ 4 Terminbestimmung

(1) Die Gütestelle bestimmt umgehend mit den Parteien Ort und Zeit des Verfahrens.

(2) Ist das Verfahren durch Antrag gemäß § 3 Absatz 2 eingeleitet worden und ist die andere Partei zur Verhandlung bereit, so bestimmt die Gütestelle – möglichst in Abstimmung mit den Parteien – einen Verhandlungstermin.

(3) Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um Zustimmung übersandt. Die Gegenpartei erhält eine Abschrift des Antrages nach § 3 Absatz 1.

§ 5 Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien sollen zu anberaumten Terminen persönlich erscheinen.

(2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und ausdrücklich zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern den Bevollmächtigten uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsvollmachten nachweislich erteilt sind.

Alle Vollmachten sind der Gütestelle unaufgefordert nachzuweisen.

(3) Jede Partei kann im Verfahren einen Beistand (Rechtsbeistand, Rechtsanwalt) hinzuziehen. Vor Verfahrensbeginn soll die Gütestelle davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Die Verhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird in einem Termin durchgeführt. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein möglichst zeitnaher Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren.

(3) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf eigene Kosten im Termin gestellt werden, können angehört, vorgelegte Unterlagen berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit aller Parteien oder deren Vertreter kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

§ 7 Aktenführung

(1) Zu jedem Verfahren wird eine Handakte angelegt. In dieser Akte ist zu dokumentieren

- a) das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde,
- b) welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben,
- c) das Datum der Beendigung des Güteverfahrens und
- d) der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(2) Die Gütestelle bewahrt die Akten auf die Dauer von 5 Jahren nach der Beendigung des Verfahrens auf.

(3) Den Parteien wird die Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Absatz 2 abgegebenen Zeitraums gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleich zu verlangen.

§ 8 Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird beendet,

- a) wenn der Konflikt durch eine Vereinbarung abschließend gelöst wird,
- b) wenn alle Parteien einer Seite das Verfahren für gescheitert erklären,
- c) wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten für beendet erklärt,
- d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Gütestelle Antragsentgelte (§ 3 Absatz 4) oder angeforderte Kostenvorschüsse ganz oder teilweise nicht leistete,
- e) wenn nach Bekanntgabe des Güteantrages die Antragsgegnerseite sich innerhalb von drei Monaten nicht geäußert hat,
- f) wenn der Antrag zurück genommen wird.

(2) Das Verfahren endet im Sinne von § 204 Absatz 2 BGB am Tag der schriftlichen Feststellung durch die Gütestelle. Der antragstellenden Partei wird eine entsprechende Bescheinigung per Empfangsbestätigung zugestellt.

§ 9 Einigungsprotokoll, Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) Eine vor der Gütestelle erzielte Vereinbarung zur Konfliktbeilegung wird protokolliert oder deren Vertretern unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens zu unterschreiben.

Die Schlichtungsperson bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit ihrer Unterschrift. Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Güteverfahrens enthalten. Die Kosten des Verfahrens sind der Höhe nach auszuweisen.

(2) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Einigungsversuch erstellt die Gütestelle den Parteien eine Erfolglosigkeitsbescheinigung. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Güteantrages das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(3) Das Protokoll muss enthalten

- a) Bezeichnung und Sitz der Gütestelle,
- b) Ort und Zeit der Verhandlung,
- c) Namen und Anschriften der Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,
- d) den Gegenstand des Streits,
- e) die Vereinbarung der Parteien oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

§ 10 Abschrift und Aufbewahrung

(1) Die Gütestelle erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.

(2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Unterlagen hat die Gütestelle nach Beendigung des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11 Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO statt.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Wiesbaden zuständig.

§ 12 Gerichtsverfahren

(1) Die Beteiligten erkennen an, dass die Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens den Erfolg des Verfahrens gefährden kann. Sie sind sich daher einig, dass die Klagbarkeit konfliktgegenständlicher Ansprüche durch die Vereinbarung dieser Verfahrensordnung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgeschlossen ist.

Die Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt insoweit ausgenommen, als dies zur Rechtswahrung geboten ist.

(2) Soweit der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen zu einem Rechtsverlust führen würde, ist die Einleitung ordentlicher Gerichtsverfahren zulässig.

§ 13 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gütestelle erhält für ihre Tätigkeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Verfahrensverhandlungen eine Vergütung, welche vor Be-

ginn der Verhandlungen mit den Beteiligten nach folgenden Stundensätzen vereinbart wird:

- a) bei einem Gegenstandswert bis 50.000,00 Euro
200,00 Euro/Stunde
- b) bei einem Gegenstandswert bis 100.000,00 Euro
300,00 Euro/Stunde
- c) bei einem Gegenstandswert über 100.000,00 Euro
400,00 Euro/Stunde

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Je nach wirtschaftlicher Bedeutung und der Komplexität des Falles können die vorgenannten Regelstundensätze abgeändert werden. Für die Vergütung haften die Parteien der Gütestelle als Gesamtschuldner.

(2) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht die Vergütung einer Zeitstunde gemäß Absatz 1 a), falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 18:00 Uhr des der Sitzung vorhergehenden Werktages gegenüber der Gütestelle abgesagt wird.

(3) Bei Abschluss einer Vereinbarung kann mit der Schlichtungsperson zusätzlich die Entrichtung einer Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt werden.

(4) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet. Auch insoweit haften die Parteien der Gütestelle als Gesamtschuldner.

(5) Für die Kosten ihrer Berater und / oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst.

(6) Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei die entstandene Vergütung sowie etwaige sonstige Kosten zu tragen.

(7) Sind auf einer Seite mehrere Parteien oder auf der Seite einer Partei mehrere Personen am Verfahren beteiligt, führt dies nicht zu einer Erhöhung der Vergütungssätze, sofern die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 14 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Verfahrens fällig, sofern keine abweichende Regelung gilt.

(2) Die Gütestelle kann Verfahrenshandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Die Gütestelle ist berechtigt, ihre Tätig-

keit einzustellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mahnung nachgekommen sind.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung vollstreckbarer Ausfertigungen.

§ 15 Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihr eigenen Kosten.

Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

§ 16 Haftung der Gütestelle

Die Haftung der Gütestelle und der Schlichtungsperson sowie ihrer Hilfspersonen beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Wir diese Verfahrensordnung nach dem Eintritt des Konflikts vereinbart, treten zurückliegende in dieser Verfahrensordnung geregelte Rechtswirkungen mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung ein. Eine Rückwirkung findet nicht statt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Diese Verfahrensordnung unterliegt deutschem Recht.